

Anzahl teilnahmeberechtigte FACHÄRZTE

- (1) Die Anzahl der an diesem Vertrag teilnehmenden FACHÄRZTE folgt der quantitativen Umsetzung von Telekonsilen im Rahmen des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V. Im Rahmen dieser Vereinbarung geht die AOK – aufgrund von Erfahrungen in dem Innovationsfonds-Projekt „TeleDerm“ – davon aus, dass unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten drei bis vier FACHÄRZTE, die von ca. 100 teilnehmenden HAUSÄRZTEN eingeleiteten Telekonsile durchführen können.
- (2) Abweichend zur Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 bzw. dem Verfahren nach Absatz 5 kann die Managementgesellschaft in den AOK-Bezirksdirektionen, in denen noch kein FACHARZT am Vertrag teilnimmt, jeweils einem FACHARZT die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag erteilen. Liegen aus der betreffenden Bezirksdirektion zwei oder mehr Teilnahmeerklärungen vor, nimmt die Managementgesellschaft eine Auswahl nach billigem Ermessen vor:

Tabelle: Bezirksdirektionen der AOK Baden-Württemberg

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Bodensee-Oberschwaben | Nordschwarzwald |
| Heilbronn-Franken | Ostwürttemberg |
| Hochrhein-Bodensee | Rhein-Neckar-Odenwald |
| Ludwigsburg-Rems-Murr | Schwarzwald-Baar-Heuberg |
| Mittlerer Oberrhein | Stuttgart-Böblingen |
| Neckar-Alb | Südlicher Oberrhein |
| Neckar-Fils | Ulm-Biberach |

- (3) Nach § 16 Abs. 1 dieses Vertrags startet das AOK-FacharztProgramm TeleDermatologie sofern die Mindestanzahl von drei teilnehmenden FACHÄRZTEN erreicht wurde.
- (4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an teilnehmenden FACHÄRZTEN bereits zum Beginn dieses Vertrages sowie zur Gewährleistung einer Versorgungskontinuität nach Beendigung des in Anlage 12 Anhang 12 AOK HZV-Vertrag vereinbarten Innovationsfonds-Projekts „TeleDerm“ erhalten die bis zu dessen Ende an „TeleDerm“ oder am Probetrieb teilnehmenden Fachärzte das Recht zur Teilnahme als FACHARZT an diesem Vertrag ohne eine Prüfung des Bedarfs nach Absatz 5. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des ersten Quartals der Laufzeit dieses Vertrags.
- (5) Die Managementgesellschaft stellt erstmals zum Beginn dieses Vertrages und danach jährlich die Anzahl der Teilnehmer nach Absatz 1 Satz 2 fest. Die Feststellung erfolgt jeweils bis zum 01.12. eines Jahres (Stichtag) für den 01.01. des Folgejahres. Zu Beginn dieses Vertrages und unmittelbar nach dem Stichtag informiert die Managementgesellschaft die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag und die Anzahl der möglichen Teilnehmer nach Satz 1. Diese Information erfolgt nur, wenn über die bisherige Zahl der Teilnehmer hinaus weitere Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt werden

können. Die Managementgesellschaft kann mit der Information nach Satz 3 eine Frist bekanntgeben, innerhalb derer Teilnahmeerklärungen von interessierten Fachärzten eingereicht werden können. Werden mehr Teilnahmeerklärungen eingereicht als nach Maßgabe von Satz 1 erforderlich, kann die Managementgesellschaft nach Abstimmung mit der AOK FACHÄRZTE auch über die nach Satz 1 ermittelte Zahl hinaus zur Teilnahme genehmigen oder Teilnahmeanträgen nach regionalen Kriterien gem. Absatz 2 sowie nach billigem Ermessen zustimmen oder ablehnen. Im Falle einer unerwarteten oder kurzfristigen Veränderung der teilnehmenden FACHÄRZTE oder der am Konsil nach diesem Vertrag beteiligten HAUSÄRZTE können die Vertragspartner auch unterjährig einen Stichtag nach Absatz 3 bestimmen und ein Verfahren nach Satz 3 ff. durchführen.

- (6) Überschreitet die tatsächliche Zahl der teilnehmenden FACHÄRZTE den nach Absatz 5 Satz 1 festgestellten Wert, verbleibt es bei den erteilten Teilnahmegenehmigungen.